

RS Vwgh 1990/10/31 90/02/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 litc idF 1986/105;

StVO 1960 §99 Abs1 litb idF 1986/105;

Rechtssatz

Werden bei einem Verkehrsteilnehmer anlässlich der Aufnahme des Verkehrsunfallen von einem Organ der Straßenaufsicht Alkoholisierungssymptome (Geruch nach alkoholischen Getränken aus dem Mund, gerötete Bindehäute und ein schwankender Gang) festgestellt, so ist der Verdacht der Alkoholbeeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers, insbes dann, wenn dieser zugegeben hat, "etwas getrunken" zu haben, gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020129.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at